



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

der Großen Kreisstadt Delitzsch

Haushaltsjahre 2010 bis 2018

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Kantstraße 1
04808 Wurzen

Telefon: +49 3425 8566-0
Fax: +49 3425 8566-60

E-Mail*: poststelle@wurzen.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	5
Vorblatt	7
I Einführung	8
II Prüfungsergebnisse	9
1 Finanzanalyse	9
1.1 Kennzahlen	9
1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse	10
1.3 Beurteilung ausgewählter Kennzahlen	10
1.4 Eingeschränkte Finanzanalyse und Haushaltsplanung	12
2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	12
3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	13
3.1 Vorläufige Haushaltsführung	13
3.2 Regelungen	13
3.2.1 Bewertungs- und Inventurrichtlinie	13
3.2.2 Kassenordnung	14
3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	15
3.4 Kosten- und Leistungsrechnungen	15
3.5 Auswertung der Schlüsselprodukte	15
3.6 Haushaltssystematik und verbindliche Muster	16
3.7 Erläuterung der Berichtigungen von Wertansätzen im Anhang	17
3.8 Vertragsregister	17
4 Finanzwirtschaft	18
4.1 Erbbaurechte	18
4.1.1 Ankaufsoptionen	18
4.1.2 Anpassung des Erbbauzinses	19
4.1.3 Wertminderungen aufgrund Gemeinbedarfs	20
4.1.4 Wertansatz eines Grundstücks in der Anlagenbuchhaltung	21
4.2 Derivative Zinssicherungen	21
4.2.1 Dienstanweisung zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten	21
4.2.2 Informationspflicht	22
4.2.3 Rückstellungen für negative Marktwerte	22
4.3 Pauschalwertberichtigungen	24
4.4 Einlagensicherung	25
5 Betätigungsprüfung	25
5.1 Beteiligungsmanagement	25
5.1.1 Überblick	25
5.1.2 Beteiligungsverwaltung	26
5.1.3 Beteiligungscontrolling	27
5.1.4 Mandatsbetreuung	27
5.1.5 Beteiligungsbericht	27
5.2 Eigengesellschaft mit Geschäftstätigkeit im Bereich Wohnungswirtschaft	28

5.2.1	Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung	28
5.2.2	Entlastung des Aufsichtsrats	28
5.2.3	Dienstleistungsvertrag vom Mai 2009	29
5.2.4	Pachtvertrag vom Oktober 2017	29
5.3	Beteiligung mit Geschäftstätigkeit im Bereich Energiewirtschaft	30
5.3.1	Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat	30
5.3.2	Entlastung des Aufsichtsrats	30
5.3.3	Stützungserklärung vom Januar 2000	31
5.4	Eigenbetrieb	32
5.4.1	Wirtschaftsplan	32
5.4.2	Betriebsführungsvertrag vom April 2008	32
5.4.3	Sonderkasse	33
6	Kindertageseinrichtungen	33
6.1	Allgemeine Daten	33
6.2	Bekanntmachung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten	33
6.3	Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft	34
6.3.1	Finanzierungsvereinbarungen	34
6.3.2	Betriebskostenabrechnungen	34
III	Erforderliche Stellungnahmen	36
Anlagen		
Anlage 1	Anlage zur Kennzahlentabelle	
Anlage 2	Personenbezogene Daten (vertraulich)	

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
AnwHinwKommHHR	Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts und zur kommunalen Wirtschaftsführung sowie zur rechtsaufsichtlichen Beurteilung der kommunalen Haushalte zwecks dauerhafter Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (Anwendungshinweise Kommunale Haushaltswirtschaft)
Art.	Artikel
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
e. V.	eingetragener Verein
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
FAQ	Antworten des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf häufig gestellte Fragen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/20408.htm
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
Hj.	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
KiTa	Kindertagesstätte
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
Rdnr.	Randnummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsEigBVO	Bis 10.03.2010: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung) Von 11.03.2010 bis 31.12.2013: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung) Ab 01.01.2014: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen)

SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SäHO	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung)
SE	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
StaLa	Statistisches Landesamt
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
T€ / TEUR	Tausend Euro
TEW	Tausend Einwohner
TNr.	Textnummer
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushaltssystematik Kommunen)
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)
VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik)
VwV KommHHWi-Doppik / VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik – VwV KommHHWi-Doppik bzw. VwV KomHWi-Doppik)
VwV kommunale Grundstücksveräußerung	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Veräußerung kommunaler Grundstücke
VwV Kommunale Haushaltswirtschaft	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung
VwV Kommunale Haushaltswirtschaft / VwV KommHHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZMS	Zahlungsmittelsaldo
ZV	Zweckverband

Vorblatt**Große Kreisstadt****Delitzsch**

Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Landkreis Nordsachsen

Einwohnerzahl am

30.06.2010	26.354
30.06.2018	24.794

Oberbürgermeister

Herr Dr. Wilde

Örtliche Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfungsamt der Großen
Kreisstadt Delitzsch

I Einführung

Das StRPrA Wurzen hat im Auftrag des SRH gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Große Kreisstadt Delitzsch (folgend Stadt) in den Hj. 2010 bis 2018 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden vom 04.02.2020 bis 10.03.2020 mit Unterbrechungen statt. Nach Erhalt des Arbeitspapiers verzichtete die Stadt auf ein Abschlussgespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Stadt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Stadt eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Wurzen der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Die Stadt hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Stadt eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Stadt gegenüber Dritten, hat die Stadt das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Kennzahlen

Im Folgenden wird die Entwicklung des finanziellen Handlungsspielraums und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt anhand von Kennzahlen im Prüfungs- und im Planungszeitraum dargestellt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1). Es werden regelmäßig nur die letzten 5 Jahre des Prüfungszeitraums dargestellt.

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Risikoeinschätzung bei einzelnen Kennzahlen				
			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Prüfungszeitraum		Planungszeitraum		
	Datenbasis (sofern keine *StLA-Daten verwendet)	-	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Risiko	kein Risiko	Risiko	kein Risiko	
	Einwohner zum 30.06. d. J.	EW	24.994	24.889	24.845	24.723	24.794	24.794	24.794	24.794	24.794	-	-/+	+	-	+
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit																
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	109,05	179,22	63,39	33,40	58,41*	-35,32	-37,99	-23,43	-129,40			X	X	
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi	€/EW	1626,64*	1662,64*	1592,45*	1535,94*	1504,58*							X		
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHWi	€/EW	431,35*	498,01*	462,75*	428,71*	407,96*							X		
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	540,87*	582,83*	636,3*	665,12*	710,58*	705,56	727,11	741,21	758,42		X			
5	Grundsteuern A und B	€/EW	107,95*	109,13*	113,14*	112,54*	112,92*	114,34	116,36	116,36	118,38					
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	160,71*	176,28*	209,1*	210,85*	235,23*	229,45	238,63	238,63	238,63					
7	Personalbestand nach VwV KomHWi	VZÄ/TEW	6,8*	6,85*	6,76*	6,86*	7,06*						X			
8	Zuwendungsquote	%	45,73	42,64	41,80	41,86	45,73	47,00	47,29	48,18	48,15					
9	Zinslastquote	%	1,71	1,67	1,49	1,32	1,20	0,92	0,85	0,63	0,45			X		X
10	Gesamtergebnisquote	%	6,33	3,44	5,71	4,55	-6,87	-6,55	-5,72	-5,68	-5,56		X		X	
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	∞	∞	∞	∞	62	57	62	61	60			X		X
12	Reinvestitionsquote	%	57,72	73,24	60,97	94,38	153,80	131,36	89,10	100,71	177,16		X		X	
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	359	408	275	192	274,3*	< 100	< 100	< 100	< 100			X	X	
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	> 1.000	733	> 1.000	917	757,58*	> 1.000	> 1.000	> 1.000	330			X		X
15	Abschreibungsintensität	%	13,90	13,88	12,88	12,19	13,01	11,23	10,85	10,65	10,55					
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	47,85	49,05	50,37	51,40							X			

Weißer Felder: Plandaten, hier: Daten aus dem Doppelhaushalt 2019/2020.

Graue Felder: Ist-Daten der kommunalen Jahresabschlüsse oder der Kassenstatistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Letztere sind zusätzlich mit * gekennzeichnet.

1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse

Der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung waren im Prüfungszeitraum gegeben. Das Frühwarnsystem des SMI (Stand: Daten zum 31.07.2020) bescheinigte der Stadt eine hinreichende Leistungsfähigkeit (klassifiziert mit Buchstabe „B“).

Die erwirtschafteten Nettoinvestitionsmittel konnten trotz vergleichsweise niedrigem Steueraufkommen sowie einem über dem Richtwert liegenden Personalbestand der Stadt einen finanziellen Handlungsspielraum bei der Aufgabenerfüllung sichern. Hierzu trug insbesondere die Umsetzung des Haushaltsstrukturkonzeptes in den Hj. 2013 bis 2016 bei.

Im **Planungszeitraum** waren haushaltswirtschaftliche Risiken zu identifizieren. Die Haushaltsplanung sah in den Hj. 2019 bis 2022 keine Nettoinvestitionsmittel vor. Der Ergebnishaushalt wies jeweils Fehlbeträge aus, welche durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden sollen. Hierbei handelt es sich um Fehlbeträge aus Abschreibungen des Altvermögens. Hinzu kommt, dass die Analyse des Planungszeitraums auf Haushaltsdaten basiert, die vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie geplant und erstellt wurden. Die Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt der Stadt können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Es ist jedoch erkennbar, dass sich daraus erhebliche Veränderungen und weitere finanzielle Risiken sowohl für den Haushaltsvollzug 2020 als auch für künftige Haushaltsplanungen ergeben werden, wodurch der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt noch weiter eingeschränkt werden dürften.

1.3 Beurteilung ausgewählter Kennzahlen

Im Prüfungszeitraum wurden in den Hj. 2014 bis 2017 **Nettoinvestitionsmittel** zwischen 179,22 €/EW und 33,40 €/EW ausgewiesen. Nach der Kassenstatistik des StaLa der Gemeinden und Gemeindeverbände für das Jahr 2018 wurden Nettoinvestitionsmittel von 58,41 €/EW erwirtschaftet. Im Planungszeitraum wurden ab dem Hj. 2019 keine Nettoinvestitionsmittel prognostiziert.

Die **Gesamtverschuldung** stieg zunächst auf 1.662,64 €/EW im Hj. 2015 und sank danach kontinuierlich auf 1.504,58 €/EW im Hj. 2018. Damit lag die Gesamtverschuldung in den Hj. 2014 und 2015 geringfügig über dem in Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. e) cc) VwV KomHWi-Doppik deklarierten Richtwert für eine hohe Gesamtverschuldung von 1.600 €/EW, wobei etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Zweckverbänden bei der Berechnung des kommunalen Wertes für die Stadt nicht einbezogen wurden, da diese nicht kommunenbezogen vorlagen. Ab dem 01.01.2018 beträgt der neu definierte Richtwert (vgl. Anlage 1) für die Gesamtverschuldung 2.650 €/EW (vgl. Abschnitt A. Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHWi).

Die **Verschuldung des Kernhaushaltes** entwickelte sich tendenziell analog der Gesamtverschuldung und lag im Betrachtungszeitraum weit unter dem in Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d) bb) VwV KomHWi-Doppik/Abschnitt A. Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi genannten Richtwert von 850 €/EW. Das im Hj. 2015 übernommene endfällige Darlehen aus der Auflösung eines ZV (3.060 T€) soll planmäßig im Hj. 2022 getilgt werden.

Die **Steuern gesamt (netto)** stiegen kontinuierlich von 540,87 €/EW (Hj. 2014) auf 710,58 €/EW (Hj. 2018), lagen jedoch im gesamten Prüfungszeitraum unter den Vergleichswerten der Gemeinden in der Größenklasse von 20.000 bis unter 50.000 EW¹. Die Gewerbesteuer (netto) entwickelte sich im gesamten Prüfungszeitraum unterdurchschnittlich.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Jahre 2014 bis 2018.

Der städtische Wert von 235,23 €/EW im Hj. 2018 lag weit unter dem Vergleichswert dieser Größenklasse von 331,97 €/EW². Die Einzahlungen aus Grundsteuern A und B (Hj. 2018: 112,92 €/EW) lagen dagegen geringfügig über dem betreffenden Vergleichswert (Hj. 2018: 106,23 €/EW). Im Planungszeitraum wurde mit leicht steigenden Steuereinzahlungen gerechnet.

Der **Personalbestand** im Kernhaushalt (BB 21) und im Eigenbetrieb (BB 22) erhöhte sich im Prüfungszeitraum von 6,80 VZÄ/TEW im Hj. 2014 auf 7,06 VZÄ/TEW im Hj. 2018 und lag damit deutlich über dem Richtwert von 6,4 VZÄ/TEW der Größenklasse mit 20.000 und mehr Einwohnern (vgl. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. Buchst. b) aa) VwV KomHWi-Doppik/ Abschnitt A. Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) aa) VwV KomHWi). Die Stadt erledigte verschiedene freiwillige und pflichtige Aufgaben, u. a. in den Bereichen Bauaufsicht, Straßenverkehrsüberwachung und Brandschutz, die einen personellen Mehrbedarf bedingen.

Die **Zinslastquote** sank im Prüfungszeitraum kontinuierlich von 1,71 % auf 1,20 %. Die Zinsaufwendungen wurden durch derivative Finanzinstrumente beeinflusst (vgl. TNr. II 4.2.3).

Bis auf das Hj. 2018 war die **Gesamtergebnisquote** im Prüfungszeitraum positiv. Im Planungszeitraum sollen voraussichtlich die ordentlichen Erträge nicht zum Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen ausreichen. Das prognostizierte Sonderergebnis wird das jeweilige negative Gesamtergebnis in den Jahren bis 2022 nur geringfügig verringern.

Aufgrund der positiven Gesamtergebnisquoten in den Hj. 2014 bis 2017 wurde die Kapitalposition gestärkt. Die **Reichweite der Kapitalposition** war daher in diesen Hj. rechnerisch unendlich. Die erwarteten negativen Gesamtergebnisquoten in den Hj. 2018 bis 2022 führen zu einem Abbau der Kapitalposition und verkürzen grundsätzlich die fiktive Reichweite der Kapitalposition. Wegen des Verhältnisses der absoluten Höhe der Kapitalposition zu den erwarteten Fehlbeträgen ist mit einer bilanziellen Überschuldung nicht zu rechnen.

Die Änderung des Basiskapitals durch Verrechnung der Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO, soweit diese aus Abschreibungen auf sog. Alt-Investitionen entstehen, wird in der Haushaltsplanung vorgesehen.

Die **Reinvestitionsquote** variierte in den betrachteten Hj. stark. Sie blieb in den Hj. 2014 bis 2017 deutlich unter 100 %, was einen überproportionalen Vermögensverzehr signalisierte. Gemäß den Planwerten der Hj. 2018 bis 2022 (außer 2020) lag der Umfang der Investitionen über dem der Abschreibungen, um dem Vermögensverzehr aktiv entgegenzuwirken. Bei Betrachtung über einen längeren Zeitraum gelingt es der Stadt jedoch, durch Investitionen den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen.

Die **Schuldendienstfähigkeit I** war im Prüfungszeitraum gegeben. Im Planungszeitraum können die anfallenden Tilgungsraten jedoch nicht aus dem Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit beglichen werden. Hierzu können voraussichtlich verfügbare Mittel gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO (insbesondere liquide Mittel und Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen) herangezogen werden (**Schuldendienstfähigkeit II**).

Der **Anlagenabnutzungsgrad** stieg im Hj. 2017 auf 51,40 %. Damit ist mehr als die Hälfte des kommunalen Vermögens verbraucht, was grundsätzlich den zunehmenden Alterungsprozess sowie einen Investitionsbedarf anzeigt. Ab 2018 wirkte die höhere Reinvestitionsquote dem weiteren Anstieg des Anlagenabnutzungsgrades entgegen.

² Vgl. a.a.O.

1.4 Eingeschränkte Finanzanalyse und Haushaltsplanung

Durch den Stadtrat wurden die Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 verspätet festgestellt, z. B. der Jahresabschluss 2017 am 28.11.2019. Der Jahresabschluss 2018 war bis Ende März 2020 nicht aufgestellt.

Eine **zeitnahe** Jahresabschlussanalyse aufgrund geprüfter und festgestellter Daten war nur eingeschränkt möglich.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Hj. aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Hj. folgenden Jahres fest (vgl. § 88b Abs. 1 und 2 SächsGemO a. F./ § 88c Abs. 1 und 2 SächsGemO n. F.).

Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen durch mangelnde Steuerungsmöglichkeit sind zwingend festgestellte Jahresabschlüsse nötig.

Folgerung:

Die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse ist zwingend anzustreben und durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen

Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Hj. 2005 bis 2009

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt erstreckte sich auf die Hj. 2005 bis 2009, zu der die RAB den Abschluss am 10.09.2013 bestätigt hatte.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden mit Prüfungsbericht vom 23.02.2017, Az. 2-14730070G641-16.3, der Stadt übermittelt. Die Beanstandungen zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz, die seitens der RAB weiterzuverfolgen waren, sind durch die RAB noch nicht abschließend bewertet worden.

Die Stadt hatte in der Stellungnahme vom 19.05.2017 zu TNr. III 2.1 des o. g. Prüfungsberichtes u. a. erklärt, dass sie weiterhin auf die Darstellung von Wertminderungen aufgrund von Gemeinbedarf oder anderweitiger Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen als außerplanmäßige Abschreibungen verzichtet.

Einige Beanstandungen, zu denen die Stadt eine Umsetzung zugesagt hatte, waren nur teilweise erledigt. Es unterblieben entsprechende Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie (vgl. TNr. III 1.4.3). Es fehlten weiterhin Regelungen zur Abgrenzung von Brücken und Durchlässen sowie des Grundvermögens von Betriebsvorrichtungen und konkrete Festlegungen innerhalb der Von-Bis-Spannen bei den Ersatzwerten von Grund und Boden in den verschiedenen Nutzungsarten.

Überdies wurde der o. g. Prüfungsbericht bis zum Ende der örtlichen Erhebungen nicht dem Stadtrat vorgelegt.

Der Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz war innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (§ 131 Abs. 4 SächsGemO a. F., § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern

nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Folgerungen:

Die Stadt hat in Abstimmung mit der RAB die noch offenen Beanstandungen zeitnah zu erledigen.

Dem Stadtrat ist der o. g. Prüfungsbericht - soweit nicht bereits erfolgt - unverzüglich vorzulegen.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Vorläufige Haushaltsführung

Die Stadt legte der RAB die beschlossene Haushaltssatzung für die Hj. 2015/2016 im Februar 2015 vor. Die am 21.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung für die Hj. 2017/2018 wurde der RAB am 27.12.2016 vorgelegt und deren Gesetzmäßigkeit von dieser am 17.02.2017 bestätigt. Dieser Doppelhaushaltsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann vom 20.03.2017 bis 28.03.2017 niedergelegt.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO soll die beschlossene Haushaltssatzung der RAB spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. vorliegen.

Im geprüften Zeitraum unterlag die Stadt zumindest zeitweise den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Demzufolge musste die Finanzwirtschaft unter diesen Einschränkungen bis zum Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung geführt werden, im Hj. 2015 bis zum 10.04.2015 und im Hj. 2017 bis zum 28.03.2017. Innerhalb der haushaltlosen Zeit wurden Aufwendungen bzw. Auszahlungen getätigt, z. B. Zuschüsse an Vereine, Verbände und die Freiwillige Feuerwehr. Die Stadt war zur Leistung verschiedener Aufwendungen bzw. Auszahlungen weder rechtlich verpflichtet noch waren sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar. Die Stadt beachtete damit die Einschränkungen des § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO nicht.

Folgerung:

Die Stadt hat künftig dafür Sorge zu tragen, dass die Haushaltssatzung zum Beginn des Hj. in Kraft treten kann. Soweit dies nicht erreicht wird, sind die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung zwingend einzuhalten.

3.2 Regelungen

3.2.1 Bewertungs- und Inventurrichtlinie

Die Bewertungsrichtlinie der Stadt (Dienstanweisung 02/2017, in Kraft seit 01.10.2017) enthielt keine Regelungen zur Berichtigung des Jahresabschlusses nach § 62 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO.

Gemäß Nr. 4.1 der o. g. Bewertungsrichtlinie erfolgte für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren AHK vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag für den einzelnen Vermögensgegenstand 410 € nicht übersteigen, entsprechend § 35 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik keine Bewertung.

Nach der Abschreibungstabelle zur Bewertungsrichtlinie (Anlage 5) war die Nutzungsdauer für Rettungsdienstfahrzeuge auf 10 Jahre (z. B. INV-2016-017409) anstatt 15 Jahre festgelegt.

Auf die noch ausstehenden Änderungen der Bewertungsrichtlinie im Zuge der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz wird hingewiesen (vgl. TNr. II 2).

In der Inventurrichtlinie der Stadt (Dienstanweisung 01/2011, 3. Änderung zum 01.01.2020) waren u. a. Festlegungen zur Inventurvereinfachung i. S. v. § 35 Abs. 2 SächsKomHVO geregelt. Gemäß Nr. 5.5.2 der o. g. Inventurrichtlinie waren bewegliche Vermögensgegenstände spätestens nach 3 Jahren körperlich zu erfassen. Bei unbeweglichen Vermögensgegenständen durfte das Intervall bis zu 5 Jahre betragen.

Die Bestimmungen nach § 62 Abs. 1 bis 4 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO gelten für Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse entsprechend (§ 62 Abs. 5 SächsKomHVO–Doppik/SächsKomHVO). Zwecks Gewährleistung des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO) sollten Regelungen zur Berichtigung des Jahresabschlusses in die Bewertungsrichtlinie aufgenommen werden.

Das StRPrA Wurzen verweist auf die ab 01.01.2018 in Kraft getretenen Rechtsänderungen. Nach § 62 Abs. 4 Satz 2 SächsKomHVO bleiben Wertansätze in der Kapitalposition, die aus Vorjahren vorgetragen werden, durch die Berichtigungen unberührt. Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO soll bei Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten. Für Folgeinventuren von körperlichen Vermögensgegenständen, deren Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, darf auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden (§ 35 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO). Nach § 35 Abs. 4 SächsKomHVO sowie § 44 Abs. 5 SächsKomHVO wurde die jeweilige Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € auf 800 € erhöht.

Nach § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die in der Anlage zur Verordnung enthaltene Abschreibungstabelle zugrunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens sind die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und im Vorbericht sowie im Anhang zu erläutern. In der Abschreibungstabelle zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik i. d. F. vom 10.12.2013 wurde die Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge auf 15 Jahre erhöht (vormals 6 bis 10 Jahre).

Folgerung:

Die o. g. Dienstanweisungen sind an die aktuelle Sach- und Rechtslage anzupassen bzw. entsprechend zu ergänzen.

3.2.2 Kassenordnung

Die Aufbewahrungsfrist für Belege wurde gemäß Nr. 5.6 der Kassenordnung der Stadt (Dienstanweisung 02/2018, in Kraft seit 01.03.2018) auf sechs Jahre festgelegt.

Das StRPrA Wurzen verweist auf die ab 01.01.2018 in Kraft getretene Rechtsänderung in § 34 Abs. 2 Satz 2 SächsKomKBVO, wonach die Bücher, das Inventar und die Belege (nunmehr einheitlich) zehn Jahre aufzubewahren sind.

Folgerung:

Die Kassenordnung ist entsprechend anzupassen.

3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter den Vermögensrechnungen 2013 bis 2017 wurden keine Vorbelastungen künftiger Hj. vermerkt. Laut Jahresabschluss 2017 (Anlage 5 zum Anhang) wurden Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen von rd. 1.333 T€ in das Folgejahr übertragen.

Nach § 46 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO sind unter der Vermögensrechnung, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Hj. zu vermerken, insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträge und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO.

Folgerung:

Künftig ist die o. g. Vorschrift zu beachten.

3.4 Kosten- und Leistungsrechnungen

Die Stadt verfügte über keine Kosten- und Leistungsrechnungen.

Interne Leistungsverrechnungen dienen der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zwischen den einzelnen Produkten, um Vergleiche und belastbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen (vgl. auch § 59 Nr. 21 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO).

Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung sind für alle Aufgabenbereiche nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen. Die Kosten sind aus der Buchführung nachvollziehbar herzuleiten (vgl. § 14 Sätze 1 und 2 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Über eine Kosten- und Leistungsrechnung sind alle Kosten eines Produktes zu ermitteln, dazu zählen auch die Umlagen für allgemeine Verwaltungseinheiten.

Folgerung:

Künftig sind aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnungen zu erstellen.

3.5 Auswertung der Schlüsselprodukte

Die Stadt bestimmte 10 Schlüsselprodukte, die erstmals mit dem Haushaltsplan 2015/2016 eingeführt wurden (Personalangelegenheiten, Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Erteilung von Genehmigung und Überwachung erlaubnispflichtiger Gewerbebetriebe, Überwachung des ruhenden/fließenden Verkehrs, Barockschloss, Tiergarten, Bibliothek, Freibad, Baugenehmigung/sonstige baurechtliche Entscheidungen, Bereitstellung/Unterhaltung öffentlicher Beleuchtung Gemeindestraßen). Mit dem Haushaltsplan 2019/2020 wurden Schlüsselprodukte neu aufgenommen (Standesamt, Obdachlosenübernachtungsstätte, Einweisungswohnungen) bzw. entfielen (Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Erteilung von Genehmigung und Überwachung erlaubnispflichtiger Gewerbebetriebe).

Im jeweiligen Rechenschaftsbericht wurden die für die Schlüsselprodukte erreichten Leistungsziele durch die gebildeten Kennzahlen zwar dargestellt, eine Gegenüberstellung

der gesetzten Leistungsziele und der erreichten Ist-Daten erfolgte hierbei nicht. Insoweit wurden keine Auswertungen der gesetzten Ziele vorgenommen.

Schlüsselprodukte sind Produkte, die örtlich von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung sind und für die Kommune Steuerungsrelevanz haben. Für Schlüsselprodukte sollen neben den Erträgen und Aufwendungen Kennzahlen und Ziele angegeben werden (vgl. § 59 Nr. 45 SächsKomHVO-Doppik/ § 59 Nr. 44 SächsKomHVO sowie Abschnitt B) Ziffer IV. Buchst. d) VwV KomHWi-Doppik bzw. Abschnitt A. Ziffer III. Nr. 3 Buchst. i) VwV KomHWi). Im Rechenschaftsbericht soll gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SächsKomHVO-Doppik/§ 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO die Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen dargestellt werden.

Folgerung:

Künftig sind die Ergebnisse der gesetzten Ziele der Schlüsselprodukte im Rechenschaftsbericht auszuwerten.

3.6 Haushaltssystematik und verbindliche Muster

Im Prüfungszeitraum wurden die Vorgaben der VwV KomHSys zur Haushaltssystematik und zur Verbindlichkeit von Mustern nicht immer eingehalten.

Einzahlungen bzw. Auszahlungen für Lohnverrechnungen wurden in der Kontenart 600 (Konto 600000: Einzahlung Lohnverrechnung) bzw. in der Kontenart 700 (Konto 700000: Auszahlung Lohnverrechnung) abgebildet.

Die genannten Kontenarten 600 und 700 sind im kommunalen Kontenrahmen (Anlage 2 zur VwV KomHSys) nicht vorgesehen.

Nach Ziffer II. Nr. 2. Buchstabe b) VwV KomHSys ist die im Kontenrahmen (Anlage 2 der VwV KomHSys) geregelte Gliederung verbindlich vorgeschrieben und stellt damit die Mindestgliederungstiefe dar. Soweit nach Anlage 2 innerhalb der Kontenklassen 0 bis 2 Konten sowie innerhalb der Kontenklassen 3 bis 7 Konten und Unterkonten vorgeschrieben sind, dürfen innerhalb dieser Gliederungsebenen keine weiteren Untergliederungen vorgenommen werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes 2019/2020 wurden im Finanzhaushalt keine Einzahlungen und Auszahlungen für die Umschuldung von Krediten für Investitionen i. H. v. 1.677 T€ im Finanzplanungsjahr 2021 veranschlagt.

Ein- bzw. Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen sind im Finanzhaushalt als „Darunter-Positionen“ bei den Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten bzw. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen verbindlich anzugeben (vgl. Nummern 36 und 38 des Musters 7 der Anlage 5 zu Ziffer V. Nr. 1. Buchst. g) VwV KomHSys).

In den Anlagenübersichten 2015, 2016 und 2017 wurden langfristige Geldanlagen nicht ausgewiesen, beispielsweise zum 31.12.2017 insgesamt 12,5 Mio. €. Statt in der Anlagenbuchhaltung sah die Stadt den Ausweis dieser Geldanlagen im Tagesabschluss als geeigneter an.

Wertpapiere sind in der Anlagenübersicht als Finanzanlagevermögen zu erfassen, sofern sie langfristig gehalten werden (vgl. Muster 14 der Anlage 5 zu Ziffer V. Nr. 1 Buchst. n) VwV KomHSys). Langfristige Geldanlagen sind Geldanlagen mit einer ursprünglichen vertraglichen Laufzeit und einer zumindest beabsichtigten Mittelbindung von mehr als einem

Jahr. Geldanlagen mit kürzerer Laufzeit und/oder Mittelbindung sind den liquiden Mitteln zuzuordnen (vgl. Anlage 3 der VwV KomHSys: Kontenart 142).

Folgerung:

Die o. g. Regelungen der VwV KomHSys sind künftig einzuhalten.

3.7 Erläuterung der Berichtigungen von Wertansätzen im Anhang

Auf Grund der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung (Prüfungsbericht des RPA der Stadt vom 30.04.2015) sowie der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2013 (Prüfungsbericht des StRPrA Wurzen vom 23.02.2017) wurden betreffende Wertansätze im Jahresabschluss 2013 berichtigt. In Nr. 4 des Anhangs zum Jahresabschluss 2013 wurde lediglich angegeben, dass eine Übersicht der Korrekturen in der Kämmerei zur Einsicht vorliegt. Ebenso wurde im jeweiligen Anhang zu den Jahresabschlüssen 2014 bis 2017 angegeben, dass die Korrekturen aus Vorjahren bzw. Korrekturen, die aus Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung resultieren, eingearbeitet wurden und eine Übersicht der Korrekturen in der Kämmerei vorliege.

Diese Verfahrensweise ist aus Sicht des StRPrA Wurzen nicht ausreichend.

Nach § 62 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO ist die Berichtigung der Eröffnungsbilanz im Anhang des betroffenen Jahresabschlusses zu erläutern. Für die Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse gilt dies entsprechend (§ 62 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO).

Folgerung:

Künftig sind Berichtigungen von Wertansätzen im Anhang zu erläutern.

3.8 Vertragsregister

Die Stadt verfügte über kein Vertragsregister.

Um den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. § 22 Abs. 1 SächsKomKBVO) gerecht zu werden, sollte eine Aufstellung der Verträge, aus denen sich die Rechte und Pflichten für die Stadt ergeben, vorgenommen werden. Das Vorhandensein einer entsprechenden zusammengefassten Übersicht kann das Auffinden sämtlicher vertragsrelevanter Unterlagen bzw. wichtiger Verträge zeitnah ermöglichen. In einem Vertragsregister können wesentliche Informationen über sämtliche Verträge systematisch erfasst, fortlaufend gepflegt und überwacht werden. Daraus ergeben sich Potentiale für eine effiziente und auch rechtssichere Vertragsverwaltung innerhalb der Stadt, insbesondere auch im Hinblick auf die Überwachung von Kündigungsfristen.

Folgerung:

Ein Vertragsregister sollte erstellt werden.

4 Finanzwirtschaft

4.1 Erbbaurechte

4.1.1 Ankaufsoptionen

Der Stadtrat fasste am 28.05.2009 einen Grundsatzbeschluss u. a. zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zu Grundstücken im Wohngebiet „Sandmark“, Flure 3 und 15 der Gemarkung Delitzsch. Danach bildete u. a. der für das Grundstück ermittelte Verkehrswert die Grundlage zur Berechnung des Erbbaurechtes. Den Erbbauberechtigten wurde u. a. ein Ankaufsrecht für die Dauer von 10 Jahren (gerechnet ab Vertragsabschluss) zu einem Festpreis (= ermittelter Verkehrswert) eingeräumt. Weiter wurde beschlossen: „Wird das Ankaufsrecht innerhalb dieser 10 Jahre ausgeübt, so wird der bis dahin gezahlte Erbbauzins auf den vereinbarten Kaufpreis angerechnet.“ Der Erbbauzins war nach 10 Jahren auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen.

Im Prüfungszeitraum schloss die Stadt entsprechende Erbbaurechtsverträge. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bestanden mehrere Erbbaurechtsverträge mit derartigen Ankaufsrechten, die teilweise bis in das Jahr 2025 reichten.

Innerhalb der o. g. Frist von 10 Jahren nahm die überwiegende Zahl der Erbbauberechtigten das vereinbarte Ankaufsrecht in Anspruch. Zum Beispiel veräußerte die Stadt mit Vertrag Nr. 1284/2017 vom 29.08.2017 das Grundstück (Flur 3, Flurstücke 61/84 [728 m²] und 61/159 [215 m²]) zum Festpreis von 44.321,00 €. Unter Anrechnung der bislang gezahlten Erbbauzinsen (insgesamt 8.672,14 €) belief sich der noch zu zahlende Kaufpreis auf 35.648,86 €.

Die Stadt bestellte auch Erbbaurechte an anderen Grundstücken jeweils mit Ankaufsoption unter Anrechnung der gezahlten Erbbauzinsen. Zu dem Grundstück (Flurstück 46/3 [2.916 m²], Gemarkung Döbernitz, Flur 3) wurde das Erbbaurecht bei einer 4 %-igen Verzinsung des angenommenen Grundstückwertes von 36 €/m² am 03.03.2009 bestellt und dem Erbbauberechtigten gestattet, das Erbbaugrundstück zu einem Festpreis von 104.976,00 € unter Anrechnung der bis dahin gezahlten Erbbauzinsen zu erwerben (vgl. auch Beschluss des Stadtrates vom 29.01.2009, Genehmigung der RAB vom 20.04.2009). Auf Grund der Ausübung des Ankaufsrechts wurde am 28.02.2019 der Kaufvertrag Nr. 153/2019 entsprechend den Vereinbarungen im Erbbauvertrag beurkundet und unter Anrechnung bereits gezahlter Erbbauzinsen ein noch zu zahlender Kaufpreis von insgesamt 66.718,08 € bestimmt. Überdies war ein bedingtes und befristetes Wiederverkaufsrecht (mit Mehrerlösverpflichtung) für den Vertragsgegenstand zwischen den Beteiligten nicht vereinbart (vgl. Nr. III 6 des Kaufvertrages).

Die o. g. Erbbaurechtsverträge enthielten keine Wertsicherungsklausel zur jeweiligen Ankaufsoption (z. B. Indexierung zum Ankaufpreis oder Bodenrichtwert bei Ankauf). Die etwaige Änderung des Verkehrswertes bei Ausübung der Ankaufsoption wurde vernachlässigt.

Die städtische Handlungsweise entsprach im Falle der Ausübung des Ankaufsrechts einer zinslosen Ratenzahlung des Kaufpreises.

Die Stadt führte ihre Vorgehensweise insbesondere auf die Unterstützung bei der Ansiedlung junger Familien zurück.

Die o. g. Verfahrensweisen widersprachen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig.

Dies gilt auch für Veräußerungen zur Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten (vgl. § 90 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SächsGemO). Für die Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen gilt dies entsprechend (§ 90 Abs. 2 SächsGemO).

Ein angemessener Nachlass nach § 90 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO kann u. a. bei der Veräußerung von Wohngrundstücken gewährt werden. Nachlässe sind klar und nachvollziehbar zu begründen. Dies setzt zunächst die Feststellung des vollen Wertes voraus. Die Angemessenheit der Nachlässe soll an Kriterien ausgerichtet sein, die eine Übertragung auf vergleichbare Fälle zulassen. Zur Vermeidung von Spekulationsgeschäften sind zudem dinglich abzusichernde Sicherungsklauseln, zum Beispiel eine (angemessene) Mehrerlösabführung bei Weiterveräußerung innerhalb einer bestimmten Frist, die zehn Jahre nicht unterschreiten sollte, im Vertrag zu vereinbaren (vgl. Nr. 4 Buchstabe b) VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 22.03.2004 bzw. Abschnitt III. Nr. 2 Buchstaben b) und d) VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 13.04.2017).

Der nähere Inhalt des Kaufrechts ist der freien Vereinbarung der Vertragsteile überlassen, etwa Bedingungen, Befristungen, Kaufkonditionen. Der Kaufpreis kann auch von der Entwicklung der Lebenshaltungskosten abhängig gemacht werden.³ Bei einem Verkauf an den Erbbauberechtigten kann ein anderer Preis erzielt werden, als bei einem Verkauf an Dritte, weil nach Entstehen eines Eigentümererbbaurechts dieses Recht wirtschaftlich keine wertmindernde Belastung mehr darstellt und der Käufer nicht gehindert ist, den vollen Grundstückswert zu realisieren⁴.

Folgerung:

Bei der Gewährung von Ankaufsoptionen sind künftig die o. g. Vorschriften und Hinweise zu beachten.

4.1.2 Anpassung des Erbbauzinses

Bei den Erbbaurechtsverträgen versäumte es die Stadt, mögliche Erbbauzinsanpassungen vorzunehmen. Die letztmalige Überprüfung möglicher Anpassungen nahm die Verwaltung zum 01.01.2008 vor. Auf eine erneute Überprüfung zur Erhöhung der Erbbauzinsen hat die Stadt seither verzichtet.

Beispielsweise war der Erbbauzins laut Erbbaurechtsvertrag Nr. 1123/97 vom 10.07.1997 mit der Gesellschaft A an die Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex anzupassen. Bemessungsmaßstab war der vom Statistischen Bundesamt jeweils im Kalenderjahresdurchschnitt amtlich festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland insgesamt. Eine erstmalige Anpassung des Erbbauzinses i. H. v. 6.294,04 € wurde zum 01.01.2008 vorgenommen. Eine Überprüfung der vertragsgemäßen möglichen späteren Anpassung des Erbbauzinses entsprechend der Entwicklung des Preisindex nach Ablauf von 3 Jahren sowie bei Erreichen des Schwellenwertes von 10 % konnte nicht nachgewiesen werden. Der vereinbarte Schwellenwert für die Anpassung des Erbbauzinses wurde erstmals mit dem Indexstand für 2012 erreicht.⁵ Die prozentuale Veränderung vom Indexstand 2006 bis zum aktuellen Indexstand beträgt 20,2 %. Der Erbbauzins i. H. v. 6.294,04 € würde sich damit auf 7.565,44 € erhöhen.

Bei Erbbaurechtsverträgen mit Ankaufsoption erfolgte auch nach Ablauf der Ankaufsfrist keine Anpassung der Erbbauzinsen, z. B. Vertrag Nr. 420/2005 vom 02.05.2005, Vertrag Nr. 536/2005 vom 19.09.2005 sowie Vertrag Nr. 1129/2010 vom 12.11.2010.

³ Vgl. v. Oefele, Winkler, Schlögel: Handbuch Erbbaurecht, Abschnitt VIII, Rdnr. 157 (§ 2 Nr. 7).

⁴ Vgl. v. Oefele, Winkler, Schlögel: Handbuch Erbbaurecht, Abschnitt VIII, Rdnr. 158 (§ 2 Nr. 7).

⁵ Vgl. Schwellenwertberechnung mittels Rechenhilfe des Statistischen Bundesamtes zur Berechnung des Schwellenwertes bei der Anpassung von Verträgen: <https://service.destatis.de/wsklive/contractdata/start.do>.

Die Erbbaurechtsverträge enthielten unterschiedliche Wertsicherungsklauseln, welche die Wertbeständigkeit des Erbbauzinses durch Erhöhung oder Minderung nach einem bestimmten Verhältnis sichern sollen. Gemäß § 3 des Vertrages Nr. 655/99 vom 27.05.1999 war die Anpassung „immer nach Ablauf von 5 Jahren, erstmals ab 01.01.2004“ geregelt, hierbei wurde kein prozentualer Schwellenwert vereinbart. Die erstmals vorgenommene Erhöhung des Erbbauzinses von 3.223,90 € (seit Vertragsbeginn) auf 3.599,81 € ab 01.01.2008 entsprach daher nicht der vertraglichen Regelung.

Die o.g. Verfahrensweisen widersprachen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. Nach § 90 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SächsGemO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert zur Nutzung überlassen werden.

Zur Überwachung der einzelnen Wertsicherungsklauseln, einschließlich der Fristen für die Zinsanpassung, kann der Aufbau eines Vertragsregisters dienen.

Folgerungen:

Die Stadt hat die Erbbauzinsen aller Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage der jeweiligen vertraglichen Regelungen zu überprüfen, neu zu berechnen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Künftig sind die Wertsicherungsklauseln einzuhalten, z. B. mittels Aufnahme und Überwachung in einem Vertragsregister.

4.1.3 Wertminderungen aufgrund Gemeinbedarfs

Die Stadt hatte mehrere Erbbaurechte zugunsten Dritter zum Betreiben von verschiedenen Einrichtungen für soziale Zwecke bestellt. Die zur Eröffnungsbilanz vorgenommenen ersatzweisen Bewertungen dieser bebauten Grundstücke sowie die Darstellungen der Wertminderungen in der Anlagenbuchhaltung blieben unverändert. Bereits bei der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde im Prüfungsbericht des StRPrA Wurzen vom 23.02.2017 unter der TNr. III 2.1 auf eine fehlerhafte Darstellung von Wertminderungen aufgrund Gemeinbedarfs in der Anlagenübersicht hingewiesen. Bezüglich des Abschlusses dieses Prüfungsverfahrens wird auf TNr. II 2 verwiesen.

Die Wertminderungen aufgrund Gemeinbedarfs i. H. v. 80 % setzte die Stadt bei der Bewertung des Grund und Bodens jeweils von den fiktiven historischen AHK ab und wies lediglich den geminderten Wert (20 %) in der Anlagenübersicht als AHK aus. Eine Darstellung außerplanmäßiger Abschreibungen unterblieb insoweit. Dies betraf beispielsweise die Erbbaugrundstücke mit den Inventarnummern INV-1990-012654, INV-1990-014071, INV-1990-013442 und INV-1990-014991.

Vermögensgegenstände sind wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Wertminderungen aufgrund von Gemeinbedarf oder anderweitiger Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen sind als außerplanmäßige Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung und Anlagenübersicht zu erfassen. Damit wird eine ertragswirksame Wertaufholungsbuchung ermöglicht, wenn die Wertminderung später entfällt (vgl. § 44 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Andernfalls würden die um die Wertabschläge geminderten AHK die Zuschreibungsobergrenze markieren (vgl. FAQ 3.51).

Folgerung:

Die Wertansätze aller Erbbaugrundstücke sind hinsichtlich vorgenommener Wertminderungen zu überprüfen und ggf. zu berichtigen; die Anlagenbuchhaltung und Anlagenübersicht sind entsprechend zu korrigieren. Insbesondere sind Wertminderungen aufgrund Gemeinbedarfs als außerplanmäßige Abschreibungen zu erfassen.

4.1.4 Wertansatz eines Grundstücks in der Anlagenbuchhaltung

Der Bodenrichtwert für das Gelände „Sachsenstraße“ (ehemaliges Heizwerk Delitzsch-Nord) betrug 25 bis 30 DM/m² bei ggf. vorhandenen Bodenbelastungen (Altlasten) laut Gutachterausschuss beim Landratsamt am 29.11.1996 (vgl. Schreiben eines Sachverständigen vom 06.12.1996). Die Stadt hatte im Erbbaurechtsvertrag Nr. 1123/97 vom 10.07.1997 für die betreffenden Grundstücke in Delitzsch, Flur 3, Flurstücke 80/99 (6.678 m²) und 80/119 (2.369 m²) einen Bodenwert von 30 DM/m² für die Verzinsung zugrunde gelegt.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde für das Grundstück ein Bodenwert von 15 €/m² angesetzt und in den folgenden Hj. beibehalten (Flurstück 80/99: INV-1990-015234; Flurstück 80/119: INV-1990-015259). Abschläge für Altlasten/Bodenverunreinigungen erfolgten nicht.

Der Bodenrichtwert betrug für die o. g. Flurstücke 23 €/m² zum 31.12.2010 und 31.12.2012 (vgl. auch Anlagenstammbblätter zu den Objekten 769 und 778).

Die Wertansätze der o. g. Grundstücke sind in der Eröffnungsbilanz um 8 €/m² zu niedrig, das entspricht einem Gesamtbetrag von 72.376 €.

In der Eröffnungsbilanz ist für die erstmalige Bewertung von Grund und Boden mit Hilfe von Ersatzwerten nach § 61 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO der aktuelle Bodenrichtwert anzusetzen; hilfsweise kann der niedrigste Bodenrichtwert umliegender Grundstücke herangezogen werden (vgl. § 61 Abs. 7 Nr. 1 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO).

Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Hj., dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände mit einem zu niedrigen Wert angesetzt worden sind, ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt (vgl. § 62 Abs. 1 SächsKomHVO).

Folgerung:

Die o. g. Wertansätze der Grundstücke sind zu überprüfen und gemäß § 62 SächsKomHVO zu berichtigen.

4.2 Derivative Zinssicherungen**4.2.1 Dienstanweisung zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten**

Die Dienstanweisung zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten in der kommunalen Kreditwirtschaft (Nr. 04/2005, gültig ab 01.06.2005) bezog sich auf den Erlass des SMI vom 28.04.1999 zum „Einsatz von Zinsderivaten (Swap- und Cupverträge) in der kommunalen Kreditwirtschaft“.

Dieser o. g. Derivateerlass ist spätestens durch die VwV über geltende Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung vom 17.03.2004 außer Kraft gesetzt worden (vgl. Mitgliederrundschreiben Nr. 349/06 des SSG). Entsprechende Grundsätze wurden in

die VwV KommHHWi i. V. m. den AnwHinwKommHHR vom 14.12.2007 aufgenommen. Die Regelungen und Hinweise zum kommunalen Zins- und Schuldenmanagement, einschließlich des Umgangs mit Zinsderivaten, wurden in den jeweiligen VwV Kommunale Haushaltswirtschaft seitdem mehrfach fortgeschrieben (vgl. z. B. VwV KommHHWi/ VwV KommHHWi-Doppik vom 20.12.2010).

Für vor dem 01.03.2012 abgeschlossene derivative Zinsgeschäfte gilt die VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik vom 20.12.2010 in der bis zum 01.03.2012 geltenden Fassung (vgl. Abschnitt A. I. Nr. 3. Buchstabe a) VwV KomHWi vom 11.12.2017 bzw. vom 31.07.2019).

Folgerung:

Die Dienstanweisung sollte an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

4.2.2 Informationspflicht

Im Jahr 2017 bestanden sechs derivative Zinsgeschäfte gemäß Rahmenvertrag mit der Bank B für Finanztermingeschäfte vom 04.03.2005. In den Hj. 2013, 2015 und 2019 liefen verschiedene derivative Zinsgeschäfte vertragsgemäß zum Enddatum aus.

Der Stadtrat wurde letztmalig am 05.08.2011 über den Umfang und die Ergebnisse abgeschlossener Zinssicherungs- bzw. Zinsoptimierungsgeschäfte informiert.

Nach der Dienstanweisung zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten in der kommunalen Kreditwirtschaft (Nr. 04/2005, gültig seit 01.06.2005) ist dem Stadtrat mindestens einmal jährlich durch die Kämmerei schriftlich über die abgeschlossenen Zinsinstrumente zu berichten. Dabei sind insbesondere der Umfang der genutzten Zinssicherungsinstrumente, die eingetretenen wirtschaftlichen Effekte sowie die prognostizierte und tatsächliche Zins- und Markteinschätzung darzustellen. Abweichungen sind zu analysieren und gegebenenfalls Handlungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Information des Stadtrates über laufende Zinssicherungsgeschäfte ist im Rahmen der Berichtspflicht gemäß § 75 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO sicherzustellen (vgl. Abschnitt A. I. Nr. 1. Buchstabe d) VwV KomHWi vom 11.12.2017 bzw vom 31.07.2019/ Abschnitt A II. Nr. 1. Buchstaben a) cc) VwV KomHWi-Doppik vom 10.12.2013).

Folgerung:

Der Stadtrat ist über laufende Zinssicherungsgeschäfte entsprechend zu informieren.

4.2.3 Rückstellungen für negative Marktwerte

Die Zins-Swap-Geschäfte wiesen zum 29.12.2017 einen Nominalwert (Bezugsbetrag) von insgesamt rd. 4.587 T€ und einen negativen Marktwert von insgesamt rd. 978 T€ aus:

Nr.	Referenz	Anfangsdatum	Zinsanpassungstermin (2. Phase)	Fälligkeit (Enddatum)	Nominalwert 29.12.2017	Marktwert 29.12.2017
1	1160577	30.08.2007	30.06.2013	30.03.2021	582.143,66 €	-106.445,79 €
2	1160578	30.08.2007	01.11.2012	01.08.2022	1.027.106,30 €	-285.897,63 €
3	1160581	30.08.2007	13.11.2010	30.06.2022	475.501,22 €	-105.315,90 €
4	1160583	30.08.2007	30.09.2013	30.09.2021	1.218.925,73 €	-285.279,00 €
5	1160584	30.08.2007	15.02.2011	15.02.2021	768.300,00 €	-163.431,30 €
6	1775648	30.06.2009	-	30.09.2019	515.000,00 €	-31.570,10 €
				Gesamt	4.586.976,91 €	-977.939,72 €

Die Einzelabschlüsse Nr. 1 bis 5 umfassten Doppel-Swap-Geschäfte, die am Handelstag (27.08.2007) zum o. g. Rahmenvertrag vom 04.03.2005 abgeschlossen wurden. Für diese Zinsswaps zahlte die Stadt einen Festzinssatz von 6,75 % p.a. auf den jeweiligen Bezugsbetrag laut Amortisationsplan über die gesamte Laufzeit (zwei Phasen). Weiter wurde u. a. vereinbart, dass die Stadt zusätzlich zum Festzinssatz den variablen Betrag zahlt, falls der variable Satz (3-Monats-Euribor) negativ ist.

Der Einzelabschluss Nr. 6 beinhaltete ein Forward-Swap (Handelstag 27.01.2009), bei dem die Stadt einen Festzinssatz von 5,84 % über die gesamte Laufzeit auf den jeweiligen Bezugsbetrag laut Amortisationsplan zu zahlen hatte. Ebenso wurde u. a. vereinbart, dass die Stadt zusätzlich zum Festzinssatz den variablen Betrag zahlt, falls der variable Satz (3-Monats-Euribor) negativ ist.

Die Vertragspartner trafen keine Vereinbarungen zu einer Zinsuntergrenze.

Aufgrund der negativen Marktentwicklung des 3-Monats-Euribors⁶ führten die Abrechnungen im Zeitraum von August 2015 bis Dezember 2019 zu höheren Zinsbelastungen für die Stadt, da sie zusätzlich zu den vereinbarten Festzinsen auch variable Beträge (insgesamt rd. 57 T€) an den Vertragspartner zu leisten hatte.

Aus den einseitigen Zahlungsströmen ist ersichtlich, dass eine Zinssicherung im Ergebnis seit August 2015 nicht mehr stattfindet. Insoweit entstand eine Ineffektivität der Sicherungsbeziehungen.

Das Swapgeschäft Nr. 5 war an das Darlehen i. H. v. 818 T€ laut Vertrag vom 10.02.2016 gekoppelt (Geschäftsnummer 0111, Laufzeit vom 15.02.2016 bis 15.02.2021, nach Umschuldung), das zum 31.12.2017 Tilgungsverpflichtungen von 768.300,00 € auswies. Die Stadt schuldete Zinsen in Höhe des 3-Monats-Euribors zuzüglich einer Marge von 0,26 % während der Laufzeit des Darlehens. Weiter war vereinbart: „Ist der Euribor 0 % oder niedriger als 0 %, schuldet der Darlehensnehmer einen Zins i. H. der Marge.“ Die Stadt zahlte für dieses Darlehen Zinsen i. H. der Marge.

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wurden keine Rückstellungen gebildet.

Swaps sind schwebende Geschäfte, die bei einer Ausgeglichenheit der gegenseitigen Verpflichtungen grundsätzlich nicht zu einer Bilanzierung führen. Kann zwischen Grundgeschäft (bei den Kommunen in der Regel ein Kredit) und Sicherungsgeschäft (Zinsswap) eine effektive Bewertungseinheit gebildet werden, erfolgt ebenfalls keine Bilanzierung. Das Auseinanderfallen des variablen Zinssatzes im Grund- und Sicherungsgeschäft führt dazu, dass ein Teil der Bewertungseinheit ineffektiv wird. In diesem Fall ist eine

⁶ Vgl. https://www.ariva.de/euribor_3_monate/historische_kurse?go=1&boerse_id=34&month=2015-04-30¤cy=&clean_split=1&clean_bezug=1.

Drohverlustrückstellung in Höhe des anteiligen Marktwertes, der sich rechnerisch für den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung ergibt, zu bilden. Diese Konstellation kann auch dazu führen, dass die Bewertungseinheit insgesamt nicht mehr funktioniert. Der negative Marktwert drückt aus, dass die Verpflichtungen beider Parteien nicht mehr ausgeglichen sind. Bei einer Vertragspartei entsteht ein Verpflichtungsüberschuss. In dem Fall muss in Höhe des gesamten negativen Marktwertes eine Drohverlustrückstellung passiviert werden.⁷

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren sind Rückstellungen gemäß § 85a Abs. 1 SächsGemO zu bilden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird (§ 41 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Die Drohverlustrückstellung ist in jedem Jahresabschluss zu überprüfen und ggf. erfolgswirksam zu verringern oder zu erhöhen.

Folgerung:

Unterlassene Wertansätze für o. g. Rückstellungen sind zu überprüfen und ggf. nach § 62 SächsKomHVO nachzuholen.

4.3 Pauschalwertberichtigungen

Die Stadt nahm im Prüfungszeitraum pauschale Wertberichtigungen ihrer Forderungen vor. Der Wertberichtigungssatz betrug einheitlich 2 %, der letztmals für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 anhand der Forderungsausfälle in den vier vorangegangenen (kameralen) Hj. 2009 bis 2012 ermittelt wurde. In die Bemessungsgrundlage wurden im Prüfungszeitraum auch einwandfreie Forderungen einbezogen, darunter Forderungen aus Transferleistungen und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen in voller Höhe.

Gemäß Nr. 4.2.13 der Bewertungsrichtlinie der Stadt (Dienstanweisung 02/2017) sollte sich die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes an den Zahlungsausfällen der letzten Jahre orientieren.

Gemäß § 38 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO sind Forderungen mit dem entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalbetrag anzusetzen. Der zu ermittelnde Pauschalwertberichtigungssatz sollte sich an dem Forderungsausfall der letzten drei Jahre orientieren (vgl. FAQ 2.4).

Ein einheitlicher Pauschalwertberichtigungssatz für den gesamten Forderungsbestand ist in der Regel nicht sachgerecht. Vor der Durchführung von Pauschalwertberichtigungen wird die Bildung von Forderungsgruppen empfohlen, für die jeweils individuelle Pauschalwertberichtigungssätze festgelegt werden. Hierfür sollten Forderungsarten mit annähernd gleichem allgemeinem Ausfallrisiko zusammengefasst werden.

Für Forderungen aus Transferleistungen und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem Bund/Land/Gemeinden besteht in der Regel keine Ausfallwahrscheinlichkeit, so dass hier meist keine Pauschalwertberichtigungen durchgeführt werden brauchen (einwandfreie Forderungen).

⁷ Vgl. Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Bilanzierung von Derivaten, Stand März 2018, abrufbar unter https://gpanrw.de/media/1519892154_bilanzierung_von_derivaten_stand_mrz_2018.pdf, S. 12 ff.

Folgerungen:

Künftig sind Pauschwertberichtigungen von Forderungen unter Beachtung der o. g. Vorschriften und Hinweise vorzunehmen.

Die o. g. Dienstanweisung ist entsprechend zu konkretisieren.

4.4 Einlagensicherung

Die Stadt hielt zum 31.12.2017 verschiedene Geldanlagen bei Privatbanken, z. B. langfristige Geldanlagen i. H. v. 3,0 Mio. € vom 22.03.2017 bis 23.03.2020 bei der Bank C und i. H. v. 2,0 Mio. € vom 30.10.2015 bis 31.10.2018 bei der Bank D. Bei einem privatem Bankhaus erfolgten Geldanlagen i. H. v. jeweils 1,0 Mio. € vom 15.12.2016 bis 17.07.2017 bzw. bis 15.08.2017. Die beteiligten Banken sind Mitglieder im Bundesverband deutscher Banken e. V. und bieten seit dem 01.10.2017 grundsätzlich keine freiwillige Einlagensicherung mehr für Kommunen.

Nach § 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO ist bei Geldanlagen auf eine hinreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Aufgrund des Wegfalls der freiwilligen Einlagensicherung sind kommunale Geldanlagen bei Privatbanken seit dem 01.10.2017 nicht mehr geschützt. Für zum 01.10.2017 bestehende Einlagen gilt allerdings ein Bestandsschutz. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen der Kommunen bei Privatbanken zwar „unsicherer“ geworden, sie sind aber noch nicht als „spekulativ“ zu bezeichnen. Derartige Einlagen sind grundsätzlich mit § 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO vereinbar, wenn bei der Entscheidung sichergestellt ist, dass Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat und das Rating der Banken beachtet worden ist. Die konkrete Entscheidung ist hinsichtlich Chancen- und Risikoprofil hinreichend zu dokumentieren (vgl. Schreiben des SMI „Einlagensicherungsfonds“ vom 24.07.2017 sowie Mitgliederrundschreiben Nr. 360/17 des SSG).

Aufgrund der fehlenden Einlagensicherung für Gemeinden ist die Bonität der Kreditinstitute regelmäßig zu überprüfen (vgl. Abschnitt A. Ziffer XV. Nr. 2. Buchstabe c) VwV KomHWi vom 11.12.2017/ Abschnitt A. Ziffer XVI. Nr. 2. Buchstabe c) VwV KomHWi vom 31.07.2019).

Folgerung:

Die o. g. Vorschriften und Hinweise sind künftig zu beachten.

5 Betätigungsprüfung**5.1 Beteiligungsmanagement****5.1.1 Überblick**

Das Beteiligungsmanagement umfasst die Steuerung der einzelnen Beteiligungen und der Gesamtheit aller Beteiligungen der Stadt sowie die diesbezüglichen Interaktionen der Stadt mit den unterschiedlichen Gremien.

Die Stadt war im Prüfungszeitraum unmittelbar an vier Gesellschaften und an vier Zweckverbänden beteiligt und führte das Unternehmen „Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD)“ als Eigenbetrieb (nachfolgend: Eigenbetrieb SGD). Die Stadt war zu 100 % an der Gesellschaft E beteiligt, über die die Stadt mit 51,2 % der Anteile mittelbar an der Gesellschaft A beteiligt war.

Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements beinhalten die Beteiligungsverwaltung, das Beteiligungscontrolling, die Mandatsbetreuung und die Erstellung des Beteiligungsberichts.

5.1.2 Beteiligungsverwaltung

Laut Geschäftsverteilungsplan der Stadt war die Beteiligungsverwaltung dem Aufgabenbereich des Amtsleiters für Recht und Beteiligungen zugeordnet. Ausweislich der Stellenbeschreibung aus dem Jahr 2009 war ein Stellenanteil von 0,05 VZÄ für die Beteiligungsverwaltung und das -management vorgesehen.

Der Amtsleiter Finanzverwaltung der Stadt war Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft A, sodass er für diese Gesellschaft und für den Eigenbetrieb SGD zum Großteil die Unterlagen aufbewahrte. Die Aufbewahrung von Unterlagen zu den o. g. Beteiligungen erfolgte teilweise bei dem Amtsleiter Finanzverwaltung und teilweise bei dem Amtsleiter für Recht und Beteiligungen.

Eine Dokumentation der Analyse der Wirtschaftspläne, Quartalsberichte und Jahresabschlüsse der Beteiligungen unterblieb (vgl. hierzu TNr. II 5.1.3).

Eine Beteiligungsrichtlinie wurde bislang nicht erarbeitet.

Eine Beteiligungsverwaltung wurde nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen.

Gemäß § 99 Abs. 1 SächsGemO hat die Stadt die Voraussetzungen zu schaffen, um die Unternehmen, an denen Sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen sowie die auf ihre Veranlassung in diesen Unternehmen tätigen Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Dies sollte durch die Beteiligungsverwaltung als Organisationseinheit, die das Beteiligungsmanagement durchführt, erfolgen. Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind vielfältig. Dazu gehören u. a.:

- Führen der Stammakte (Mindestinhalt an Dokumenten: Satzungen und Gesellschaftsverträge; Geschäftsordnungen, -anweisungen; Besetzung der Aufsichtsratsgremien; Handelsregisterauszüge; Wirtschaftspläne; Jahresabschlüsse; Protokolle der Gesellschafterversammlungen und Gremiensitzungen einschließlich Vorlagen),
- Wahrnehmung von Überwachungs- und Steuerungsaufgaben hinsichtlich der Einhaltung von gesellschaftsrechtlichen, EU-beihilferechtlichen und gemeindefinanziellen Vorschriften,
- Vorbereitung und Nacharbeit von Gremienbeschlüssen,
- Sicherung der Prüfrechte der Stadt, Stellungnahmen zu örtlichen und überörtlichen Prüfungen,
- Wahrung von Gesellschafterrechten,
- Überprüfung der Wirtschaftspläne und des Geschäftsverlaufs der Beteiligungen,
- Mandatsbetreuung.

Die Verwaltung der Beteiligungen setzt voraus, dass dem zuständigen Fachorgan zeitnah alle maßgeblichen Informationen vorliegen. Dazu zählen insbesondere die Dokumente, die in die Stammakte der Beteiligung gehören. Aufgrund der Aufbewahrung der Unterlagen zu den Beteiligungen an verschiedenen Ablageorten war dies im Prüfungszeitraum nicht gewährleistet.

In einer Beteiligungsrichtlinie wird die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und Beteiligungen geregelt. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Eine Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass die Gesellschafterziele erreicht werden.

Folgerungen:

Die Beteiligungen sind künftig unter Beachtung der o. g. Vorschriften und Hinweise zu verwalten.

Eine Beteiligungsrichtlinie sollte zeitnah erarbeitet werden.

5.1.3 Beteiligungscontrolling

Die Beteiligungen der Stadt berichteten quartalsweise über die aktuelle Unternehmensentwicklung. Eine Dokumentation der Auswertungen bzw. eine Aufbereitung der Zahlen erfolgte durch die Beteiligungsverwaltung nicht.

Ein Beteiligungscontrolling ist bisher nicht vorhanden.

Das Beteiligungscontrolling ist ein Instrumentarium, um den kommunalen Entscheidungsträgern rechtzeitig alle entscheidungsrelevanten und -vorbereitenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Das Beteiligungscontrolling baut auf den Wirtschaftsplan-, Jahresabschlussanalysen und den unterjährigen Berichterstattungen auf.

Folgerung:

Ein Beteiligungscontrolling sollte aufgebaut werden.

5.1.4 Mandatsbetreuung

Die Mandatsträger erhielten regelmäßig vor den Sitzungen Vorbereitungsunterlagen von den Gesellschaften.

Eine Aufarbeitung der Vorlagen einschließlich Empfehlungen zur Entscheidungsfindung durch die Beteiligungsverwaltung erfolgte bisher nicht.

Mit der Mandatsbetreuung sollen die in den Gremien entsandten Mitglieder fachlich beraten und unterstützt werden. Die Mandatsbetreuung dient in erster Linie einer fachlich fundierten Aufarbeitung der Vorlagen und zeitlichen Entlastung der Mandatsträger. Im Vorfeld sollten die Gremienvorlagen gesichtet und durch die Beteiligungsverwaltung ausgewertet werden. Des Weiteren sollten zur Entscheidungsfindung Empfehlungen abgegeben werden.

Folgerung:

Die Mandatsbetreuung ist künftig zu intensivieren.

5.1.5 Beteiligungsbericht

Die Stadt gab gegenüber einer Bank für die Gesellschaft A, an der die Stadt mittelbar beteiligt war, am 25.01.2000 eine Stützungserklärung zur Sicherung eines Darlehens in Höhe von 7,5 Mio. DM ab (vgl. TNr. II 5.3.3). Die Stützungserklärung wurde im April 2020 freigegeben. Im Beteiligungsbericht 2018 war die Stützungserklärung, die einer Bürgschaft oder einer Verpflichtung aus einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkam, nicht aufgeführt.

Zu den Mindestinhalten eines Beteiligungsberichtes gehört nach § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsGemO auch die Darstellung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und den Unternehmen, insbesondere unter Angabe der Summe aller gewährten sonstigen

Vergünstigungen sowie der Summe aller von der Stadt übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.

Folgerung:

Künftig hat der Beteiligungsbericht die geforderten Angaben zu enthalten.

5.2 Eigengesellschaft mit Geschäftstätigkeit im Bereich Wohnungswirtschaft

5.2.1 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung

Die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft E waren entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft E vom 13.04.2016 nicht fortlaufend nummeriert.

Die Gesellschafterversammlung vom 25.10.2019 legte die Entsendung von neuen Aufsichtsratsmitgliedern ab dem 01.10.2019 fest. Die Geschäftsführung meldete die neuen Aufsichtsratsmitglieder erst am 13.01.2020 an das Handelsregister.

In § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft E vom 23.04.2018 war festgelegt, dass die Bestellung bzw. der Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich durch die Geschäftsführung bekannt zu machen ist. Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 GmbHG haben die Geschäftsführer bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen.

Folgerung:

Die o. g. Vorschriften sind künftig einzuhalten.

5.2.2 Entlastung des Aufsichtsrats

Der Oberbürgermeister der Stadt war Aufsichtsratsmitglied in der Gesellschaft E und vertrat gleichzeitig die Stadt als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung. In den Gesellschafterversammlungen vom 22.06.2017, 25.06.2018 und 24.06.2019 stimmte der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt bei den jeweiligen Beschlussfassungen über die Entlastung des Aufsichtsrats für das entsprechende Geschäftsjahr mit ab.

§ 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG legt fest, dass ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, kein Stimmrecht hat und ein solches auch nicht für andere ausüben darf. Darunter ist jede Beschlussfassung zu verstehen, mit der die Tätigkeit eines Gesellschaftsorgans, insbesondere Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Beirat, inhaltlich gebilligt wird.⁸ Nach allgemeiner Auffassung ist § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG analog auch auf den Fall anzuwenden, dass die Interessenkonflikte nicht in der Person des Gesellschafters, sondern des Vertreters des Gesellschafters liegen. Dies führt zu einem Stimmverbot des Oberbürgermeisters. Als Vertreter der Gesellschafterin soll er nicht über seine eigene Entlastung als Mitglied des Aufsichtsrates beschließen. Er hat sich durch Verhinderungsstellvertreter als stimmberechtigte Personen vertreten zu lassen, da er als betroffener Amtsträger nicht selbst das Stimmrecht der Gebietskörperschaft ausüben kann.⁹

⁸ Vgl. Zöllner in Baumbach/Hueck; GmbHG ; § 47, Rdnr. 77.

⁹ Vgl. Zöllner in Baumbach/Hueck; GmbHG ; § 47, Rdnr. 100.

Folgerung:

Der Oberbürgermeister hat künftig seine Stimmrechts- und Mitwirkungsverbote zu beachten und darauf hinzuwirken, dass die Gesellschafterversammlung rechtmäßige Beschlüsse fasst.

5.2.3 Dienstleistungsvertrag vom Mai 2009

Die Stadt übernahm aufgrund des Dienstleistungsvertrages vom 01.05.2009 mit der Gesellschaft E das Personalwesen (Erstellung Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Arbeitsrechnung). In § 3 war das Entgelt von 20 € pro Monat und Person festgelegt. Des Weiteren wurde eine fixe Vergütung von 1,5 T€ im ersten Jahr und 750 € in den folgenden Jahren festgelegt. Gemäß § 4 des o. g. Vertrages bestand eine Verpflichtung zur Anpassung des Vertragsinhaltes, wenn sich der Kostensatz der Stadt ändert. Bisher wurden keine Vertragsanpassungen vorgenommen.

Die Stadt hat ihre Verwaltungskostensatzung vom Dezember 2003 geändert und ab Juli 2018 höhere Gebühren/Stundensätze festgelegt. Der Mischstundensatz beträgt demnach 43,67 €. Dies ist ein Indiz für geänderte Kostensätze der Stadt.

Folgerung:

Die Stadt hat hinsichtlich des Kostensatzes - soweit erforderlich - eine Vertragsanpassung zu veranlassen.

5.2.4 Pachtvertrag vom Oktober 2017

Die Gesellschaft E hatte von der Stadt ein unbebautes Grundstück erworben und errichtete darauf eine Sporthalle, die am 15.01.2018 der Stadt übergeben wurde. Im Oktober 2017 wurde ein Pachtvertrag zwischen der Stadt und der Gesellschaft E abgeschlossen, der die Überlassung und Betreuung der Sporthalle an die Stadt vorsah. In § 4 Abs. 1 des Pachtvertrages wurde festgelegt, dass der jährliche Pachtzins in Höhe von ca. 145,8 T€ brutto zu dem Zeitpunkt fällig wird, in dem der Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschaft E für das jeweilige abgeschlossene Pachtjahr (Vorjahr) gefasst wird. Die Gesellschaft E hatte der Stadt über die Jahrespacht bis spätestens 31.05. des jeweiligen Folgejahres Rechnung zu legen. Der Pachtzins sollte in der vorgesehenen Höhe mit der der Stadt zustehenden Gewinnausschüttung der Gesellschaft E verrechnet werden. Der Anspruch (auf Gewinnausschüttung) war jeweils ab dem 31.07. mit 4 % p.a. zu verzinsen.

Mit Rechnung vom 29.08.2019 wurde die Jahrespacht für 2018 in Höhe von ca. 139,7 T€ der Stadt berechnet. Die Gesellschafterversammlung entschied am 24.06.2019 die Einstellung des Jahresergebnisses 2018 in Höhe von ca. 1,6 Mio. € in die Gewinnrücklage. Am 25.10.2019 beschloss die Gesellschafterversammlung, dass eine Ausschüttung an die Stadt aus der Gewinnrücklage in Höhe von ca. 166 T€ am 30.10.2019 erfolgt. Der nach Steuerabzug verbleibende Teilbetrag von 139,7 T€ wurde mit dem Pachtentgelt für die Sporthalle verrechnet.

Die Bestimmungen des o. g. Pachtvertrages wurden nicht eingehalten, da die Rechnungslegung nach dem 31.05.2019 erfolgte und die Verzinsung des Ausschüttungsanspruchs ab dem 31.07.2019 von 4 % p.a. nicht vorgenommen wurde.

Folgerungen:

Die Stadt hat künftig auf die Einhaltung der o. g. vertraglichen Regelungen durch die Gesellschaft zu achten.

Ausstehende Zinsansprüche sind gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen.

5.3 Beteiligung mit Geschäftstätigkeit im Bereich Energiewirtschaft

5.3.1 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft A waren entgegen § 11 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft A vom 01.07.2008 nicht fortlaufend nummeriert.

In § 4 Nr. 1 der o. g. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft F war festgelegt, dass der Geschäftsführer der Gesellschaft F kraft Amtes geborenes Mitglied des Aufsichtsrates sein soll. Die Gesellschaft F bestand seit 2014 nicht mehr, die Liquidation war abgeschlossen.

Des Weiteren verwies § 4 Nr. 1 der o. g. Geschäftsordnung für die Wahl des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters des Vorsitzenden im Aufsichtsrat auf die Regelungen des § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft A. Im aktuellen Gesellschaftsvertrag vom Dezember 2019 ist dies in § 8 Abs. 6 geregelt.

Folgerung:

Die Stadt hat darauf hinzuwirken, dass die o. g. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aktualisiert wird und die Bestimmungen der o. g. Geschäftsordnung künftig eingehalten werden.

5.3.2 Entlastung des Aufsichtsrats

Der Geschäftsführer der Gesellschaft E, die an der Gesellschaft A als Gesellschafterin beteiligt war, war zugleich Aufsichtsratsmitglied in der Gesellschaft A. In den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft A vom 15.07.2015, 30.06.2016, 28.06.2017 und 27.06.2018 stimmte der Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft E über die Entlastung des Aufsichtsrates der Gesellschaft A mit ab.

Auch die an der Gesellschaft A beteiligte Gesellschaft G hatte sich bei den o. g. Beschlussfassungen durch ein Aufsichtsratsmitglied in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft A vertreten lassen.

§ 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG legt fest, dass ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, kein Stimmrecht hat und ein solches auch nicht für andere ausüben darf. Darunter ist jede Beschlussfassung zu verstehen, mit der die Tätigkeit eines Geschäftsorgans, insbesondere Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Beirat, inhaltlich gebilligt wird.¹⁰ Nach allgemeiner Auffassung ist § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG analog auch für die Fälle anzuwenden, in denen die Interessenkollision nicht in der Person des Gesellschafters, sondern des Vertreters eines Gesellschafters liegt. Es soll vermieden werden, als Vertreter des Gesellschafters über seine eigene Entlastung als Aufsichtsratsmitglied zu beschließen.¹¹

Folgerung:

Die Stadt hat darauf hinzuwirken, dass die Gesellschafter künftig die Stimmrechts- und Mitwirkungsverbote beachten und in der Gesellschafterversammlung rechtmäßige Beschlüsse gefasst werden.

¹⁰ Vgl. Zöllner in Baumbach/Hueck; GmbHG ; § 47, Rdnr. 77.

¹¹ Vgl. Zöllner in Baumbach/Hueck; GmbHG ; § 47, Rdnr. 100.

5.3.3 Stützungserklärung vom Januar 2000

Die Stadt gab gegenüber der Bank B für die Gesellschaft A, an der die Stadt mittelbar beteiligt war, am 25.01.2000 eine Stützungserklärung zur Sicherung eines Darlehens der Gesellschaft A in Höhe von 7,5 Mio. DM zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen ab (vgl. auch TNr. II 5.1.5). In der Stützungserklärung verpflichtete sich die Stadt u. a. bis zur vollständigen Rückführung des Darlehens, dass sie insbesondere

- sowohl die o. g. indirekte als auch die direkte Beteiligung an den betreffenden Gesellschaften aufrechterhält,
- die Sicherungsinteressen der Bank B auch im Falle einer Veräußerung oder Verminderung der Beteiligungen wahrt,
- die Gesellschaftsverträge der beteiligten Gesellschaften und die dort getroffenen Regelungen nicht zum Nachteil für die obige Finanzierung abändert,
- während der Laufzeit dieser Finanzierung ihren Einfluss auf die Gesellschaft A geltend macht, dass diese so geleitet und finanziell ausgestattet ist, dass sie stets in der Lage ist, allen ihren Verbindlichkeiten fristgemäß nachzukommen, und
- die Übertragung der Aufgaben an die Gesellschaft A so steuert, dass deren finanzielle Leistungsfähigkeit jederzeit aufrechterhalten bleibt.

Die Stadt konnte diesbezüglich weder einen Stadtratsbeschluss noch eine Genehmigung der RAB vorlegen.

Die Stützungserklärung der Stadt wurde im April 2020 von der o. g. Bank freigegeben, da das Darlehen im März 2020 von der Gesellschaft A vollständig getilgt worden ist.

Wegen der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen (verbindliche rechtsgeschäftliche Einstandspflicht, sog. Ausstattungsverpflichtungsklausel) war diese Stützungserklärung nach Auffassung des StRPrA Wurzen als sog. „harte“ Patronatserklärung einzustufen. Dies kam einer Bürgschaft oder Verpflichtung aus einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleich und bedurfte daher wie ein Bürgschaftsvertrag oder eine Verpflichtung aus Gewährvertrag der Genehmigung durch die RAB nach § 83 Abs. 3 und Abs. 2 SächsGemO.

Mit der Unterzeichnung vorgenannter Erklärung - ohne Stadtratsbeschluss - hatte der (damalige) Oberbürgermeister seine Kompetenzgrenzen nicht eingehalten und das wirtschaftliche Risiko der Stadt erhöht. Solche Verpflichtungen unterliegen der Entscheidung des Stadtrates (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO [05/1999] bzw. nunmehr § 28 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO [05/2015]).

Aufgrund der fehlenden rechtsaufsichtlichen Genehmigung war die Stützungserklärung schwebend unwirksam (§ 120 Abs. 1 SächsGemO).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt grundsätzlich unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen (vgl. Art. 87 Abs. 1 EGV bzw. nunmehr Art. 107 Abs. 1, Art. 108 Abs. 4, Art. 109 AEUV i. V. m. Art. 3 der „De-minimis“-Verordnung [EU]¹²). Hierzu zählen auch Verlustabdeckungen sowie die Gewährung von Sicherheiten ohne entsprechende Vergütung.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Folgerung:

Künftig sind die o. g. Vorschriften zu beachten.

5.4 Eigenbetrieb**5.4.1 Wirtschaftsplan**

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes SGD sind seit 2014 jeweils erst im Februar des Wirtschaftsjahres beschlossen worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBVO ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Stadtrat zu beschließen.

Folgerung:

Künftig ist die o. g. Vorschrift zu beachten.

5.4.2 Betriebsführungsvertrag vom April 2008

Der Eigenbetrieb SGD schloss im April 2008 mit der Gesellschaft A einen Betriebsführungsvertrag ab. Gemäß § 1 i. V. m. der Anlage 1 des Betriebsführungsvertrages wurden die Finanzbuchhaltung (Bearbeiten der Bankdaten, Kontenabstimmung, Erledigen sämtlicher Sachbuchungen, Überwachen und Auslösen wiederkehrender Zahlungen, Anlagenbuchhaltung, Liquiditätsüberwachung und Zahlungsverkehr, Erstellen der Jahresabschlüsse, Betreuung von Außenprüfungen der Gesellschaft), die Kreditorenbuchhaltung (Bearbeiten und Buchen von Eingangsrechnungen und Zahlungsausgängen, Kontenabstimmung, Scheckbearbeitung und -einreichung, Saldenbestätigungen), das Controlling, der Einkauf, die Auftragsabrechnung und die Forderungsverwaltung der Debitoren an die Gesellschaft A übertragen. Mit § 2 Abs. 2 des Betriebsführungsvertrages wurden dem Eigenbetrieb SGD Kontrollrechte über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Gesellschaft A aus dem Vertrag eingeräumt.

Gemäß § 95a Abs. 4 SächsGemO (2018) i. V. m. § 87 Abs. 1 SächsGemO kann die Stadt Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind. §§ 35 und 36 SächsKomKBVO enthalten die Anforderungen, die die beauftragte Stelle außerhalb der Stadtverwaltung erfüllen muss, um den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung übernehmen zu können. Dazu gehört u. a., dass die Belege vor der Übersendung an die erledigende Stelle registriert werden, sich die Stadt durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Erledigung der Buchungen vergewissert und der örtlichen Rechnungsprüfung die Gelegenheit gegeben wird, die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle zu prüfen. Gemäß § 37 SächsKomKBVO kann der (Ober-)Bürgermeister von den Anforderungen der §§ 35, 36 SächsKomKBVO Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungsgemäße Besorgung der Kassengeschäfte und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden; der (Ober-)Bürgermeister regelt das Nähere zur Sicherung und Kontrolle der Geschäftsbesorgung.

Folgerung:

Das Erforderliche ist zu veranlassen.

5.4.3 Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb SGD wurde keine Sonderkasse eingerichtet. Nach Auskunft der Stadt sei dies nicht notwendig, da keine Bargeschäfte getätigt werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. m. § 86 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO ist für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse einzurichten. Diese soll mit der Gemeindekasse verbunden werden.

Nach Auffassung des StRPrA Wurzen kann die Bedeutung des Wortes „Kasse“ im Begriff Sonderkasse nicht nur auf die Verwaltung von Barmitteln reduziert werden. Die Sonderkasse umfasst sowohl den baren als auch den unbaren Zahlungsverkehr (Errichtung von Konten bei Kreditinstituten).

Hinsichtlich der Besorgung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung des Eigenbetriebes SGD durch die Gesellschaft A wird auf TNr. II 5.4.2 verwiesen.

Folgerung:

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

6 Kindertageseinrichtungen

6.1 Allgemeine Daten

In der Stadt wurden in den Jahren 2013 bis 2018 zwischen 1.395 und 1.644 Kinder jährlich in 13 Einrichtungen (Kindergarten und Hort) betreut. Die Einrichtungen befanden sich in eigener und freier Trägerschaft. Des Weiteren betreuten 14 Kindertagespflegestellen zwischen 40 und 65 Kinder jährlich.

Zum 30.06.2018 lagen der Versorgungsgrad (betriebene Plätze/ wohnhafte Kinder) bei 84 % und der Auslastungsgrad (betreute Kinder/ betriebene Plätze) bei 94 %.

Die durch die Stadt gezahlten Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an freie Träger der Jugendhilfe steigerten sich seit 2013 von ca. 3,6 Mio. € auf ca. 5,8 Mio. € in 2018.

6.2 Bekanntmachung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten

In den Kindertageseinrichtungen wurden bei den Personalkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 SächsKitaG auch die Kosten für zusätzliches Personal für die Integration berücksichtigt. In 2018 waren dies Personalausgaben von ca. 173 T€ für 3,49 VZÄ.

Sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen zu gewähren, übernimmt nach § 19 Satz 4 SächsKitaG der zuständige Rehabilitationsträger die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen dieses Gesetzes finanzierten Kosten übersteigen. Die Personalkosten für die Integration sind deshalb bei der Ermittlung der Personalkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG herauszurechnen.

Folgerung:

Bei der Ermittlung der Personalkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 SächsKitaG sind künftig die zusätzlichen Personalkosten für die Integration nicht zu berücksichtigen.

6.3 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

6.3.1 Finanzierungsvereinbarungen

Bei den Kindergärten H und I wurden in den Finanzierungsvereinbarungen für die Stadt keine Prüfungsrechte bezüglich der jährlichen Betriebskostenabrechnungen eingeräumt.

Mit der KiTa J wurde im Juni 2017 ein Nutzungs- und Übernahmevertrag zur Betreibung der KiTa abgeschlossen. Darin ist in § 5 Abs. 2 Satz 4 festgelegt, dass zwischen der Stadt und dem freien Träger der KiTa J eine Vereinbarung über die Finanzierung der KiTa gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG abzuschließen ist. Die Stadt konnte keine gesonderte Finanzierungsvereinbarung für die KiTa J vorlegen. Lediglich die jährliche Anlage, in der u. a. die Sachkosten, der Eigenanteil und die geplanten VZÄ pro Monat festgelegt worden waren, lag vor.

Beim Fehlen von Prüfungsrechten lag es im Ermessen der freien Träger, ob sie der Stadt im Rahmen einer Prüfung Einsicht in ihr Buchwerk gewähren. Bei den jährlichen Betriebskostenabrechnungen wurden durch die Träger keine Belege beigefügt und seitens der Stadt nicht abgefordert.

Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat die Stadt den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers (vgl. § 16 SächsKitaG) nicht gedeckten Anteil der Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 4 SächsKitaG zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren (§ 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SächsKitaG). In der Vereinbarung ist in analoger Anwendung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften (vgl. §§ 23, 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 105 Abs. 1 Nr. 2 SÄHO) auch ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle der Stadt oder ihrer Beauftragten vorzusehen.¹³ Hinsichtlich wichtiger Regelungsinhalte der Vereinbarung wird auf das Muster einer Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG des SSG verwiesen.¹⁴

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) wird der Stadt empfohlen, künftig zumindest stichprobenartig Belege zu den abgerechneten Betriebskosten abzufordern bzw. vor Ort beim freien Träger einzusehen und die Unterlagen einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

Folgerung:

Die Stadt hat - soweit noch nicht geschehen - Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen, sich entsprechende Prüfungsrechte einräumen zu lassen und diese entsprechend wahrzunehmen.

6.3.2 Betriebskostenabrechnungen

In den Betriebskostenabrechnungen für 2016 und 2017 der KiTa J wurde die Verwaltungskostenumlage in Höhe der geplanten (statt der tatsächlichen) Kinderanzahl angegeben. Änderungen wurden durch die Stadt nicht vorgenommen, sodass insgesamt eine um 3.162 € gegenüber den Ist-Zahlen erhöhte Verwaltungskostenumlage anerkannt wurde. In der Betriebskostenabrechnung für 2018 der KiTa J hatte die Stadt die Verwaltungskostenumlage um 3 Kinder (Differenz zwischen Plan- und Ist-Zahlen) gekürzt.

¹³ Vgl. Rechnungshof des Freistaates Sachsen; Jahresbericht 2011 - Band 2; S. 85 ff.

¹⁴ Vgl. Sachsenlandkurier Nr. 1/2013; S. 6 ff.

In § 4 Abs. 4 der Finanzierungsvereinbarungen war festgelegt, dass als weitere Sachkosten eine Verwaltungskostenumlage anerkannt wird. Die Höhe der Verwaltungskostenumlage wurde in der jährlichen Anlage mit 15,50 € pro Kind und Monat festgelegt. Es war nicht eindeutig festgelegt, ob der Abrechnung die Kinderanzahl anhand der Plan- oder Ist-Werte zugrunde zu legen ist.

Auch hinsichtlich der Verwaltungskostenumlage (beinhaltet zumeist Kosten für konzeptionelle Arbeit bzw. als Umlage für die übergeordnete Trägervereinigung) gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit (vgl. § 14 Abs. 1 SächsKitaG). Der Erforderlichkeit wohnt inne, dass Kosten tatsächlich anfallen. Maßgeblich sollten insoweit IST-Werte sein.

Folgerung:

Der Maßstab für die Höhe der Verwaltungskostenumlage ist in den Finanzierungsvereinbarungen eindeutig zu regeln und entsprechend anzuwenden.

III Erforderliche Stellungnahmen

Die Stadt hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen.

TNr. II 2	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen
TNr. II 3.2.1	Bewertungs- und Inventurrichtlinie
TNr. II 3.2.2	Kassenordnung
TNr. II 3.8	Vertragsregister
TNr. II 4.1.2	Anpassung des Erbbauzinses
TNr. II 4.1.3	Wertminderungen aufgrund Gemeinbedarfs
TNr. II 4.1.4	Wertansatz eines Grundstücks in der Anlagenbuchhaltung
TNr. II 4.2.1	Dienstanweisung zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten
TNr. II 4.2.2	Informationspflicht
TNr. II 4.2.3	Rückstellungen für negative Marktwerte
TNr. II 4.3	Pauschalwertberichtigungen
TNr. II 5.1.2	Beteiligungsverwaltung
TNr. II 5.1.3	Beteiligungscontrolling
TNr. II 5.2.3	Dienstleistungsvertrag vom Mai 2009
TNr. II 5.2.4	Pachtvertrag vom Oktober 2017
TNr. II 5.3.1	Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
TNr. II 5.4.2	Betriebsführungsvertrag vom April 2008
TNr. II 5.4.3	Sonderkasse
TNr. II 6.3.1	Finanzierungsvereinbarungen
TNr. II 6.3.2	Betriebskostenabrechnungen

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Wurzen, den 24.09.2020

gez. Armonies
Amtsleiter



Beglaubigt

Mitarbeiterin

Anlage 1 zum Prüfungsbericht Große Kreisstadt Delitzsch
Gz.: Wur-0444/293 vom September 2020
hier: Anlage zur Kennzahlentabelle

lfd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungszuschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit / (ordentliche Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomHWi-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlenermittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert. ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d VwV KomHWi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG => jeweils je EW ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	Steuereinnahmen (netto) / EW	Steueraufkommen (Zahlungseingänge) zum 31.12. des jeweiligen Jahres, darunter Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, sonstige Steuern je Einwohner	1. StaLa 2. Haushaltsplan
5	Grundsteuer A und B	€/EW	Grundsteuer A und B / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Grundsteuer A und B zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	Gewerbesteuer (netto) / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Gewerbesteuer zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
7	Personalbestand (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	VZA/ TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomHWi-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) VwV KomHWi	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZA) je TEW, ohne KiTa-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat). Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen. Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. StaLa 2. —
8	Zuwendungsquote	%	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100		1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
9	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentliche Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
10	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag / Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresfehlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außereplanmäßige Abschreibungen des Hj.	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im Hj. ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
15	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. JA / Haushaltsplan 2. —